



Fußball



Turnen



Radsport



Volleyball



Judo



Fitness

Verein der Sportfreunde 1920 Nievenheim e.V.

SATZUNG

§ 1.

Der Verein der Sportfreunde 1920 Nievenheim e.V. hat seinen Sitz in 41542 Dormagen – Nievenheim und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Neuss unter Registernummer 345 eingetragen.

§ 2.

Die Vereinsfarben sind grün und weiss.

§ 3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistung und Anschaffung von Sportgeräten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Salvator Nievenheim e.V.“ (Verein für geistig und körperlich behinderte Kinder in Nievenheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6.

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen.

- a) Fußballabteilung
- b) Judoabteilung
- c) Leichtathletikabteilung
- d) Radsportabteilung
- e) Turnabteilung / Fitnessabteilung
- f) Volleyballabteilung

Er kann nach Bedarf durch weitere sportliche Abteilungen erweitert werden. Sie werden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgenommen.

§ 7.

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Abteilungsvorstand oder einem Übungsleiter der jeweiligen Abteilung zu beantragen.

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich dieser, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Abteilungsvorstand nach billigem Ermessen.

Die Aufnahme in den Verein kann vom Abteilungsvorstand und vom Hauptvorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung des neuen Mitglieds muss schriftlich mit Begründung erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Haupt- oder Abteilungsvorstands kann der Antragssteller Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zugang der Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss in Schriftform erfolgen. Adressat der Beschwerde ist der Hauptvorstand. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Abteilungsmitgliederversammlung durch den Abteilungsvorstand auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist von der Abteilung dem Hauptvorstand zu melden.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit. Auch der Hauptvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 8.

Die Mitgliedschaft und Verbindlichkeit der Satzung beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Satzung ist im Internet auf der Internetseite des VdS Nievenheim veröffentlicht. Bei Eintritt in den Verein ist dem Neuaufzunehmendem die Satzung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Jedes Mitglied hat gleichen Anteil an dem Abteilungseigentum und gleiches Anrecht auf alle durch die Abteilung gebotenen Vorteile. Es haftet bis zu seinem Austritt für alle von der Abteilung eingegangenen Verpflichtungen.

§ 10.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod eines Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss durch den Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Abteilungsvorstand oder Abteilungsgeschäftsführer. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat zulässig, soweit keine anderweitige Regelung in den Abteilungen besteht.

Der Austritt wird wirksam sobald er den Vorgenannten zugeht.

Der im Voraus für das laufende Jahr zu entrichtende Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied gesondert bekannt zu geben.

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Abteilungsvorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt,
- dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt,
- wenn ein Mitglied die kameradschaftliche Zusammenarbeit im Verein stört,
- wenn ein Mitglied gegen die Satzung und/oder gegen die Beschlüsse des Vereins, des Hauptvorstandes bzw. Abteilungsvorstandes handelt.

Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Es hat das Recht, sich zu diesem Ausschluss zu äußern.

§ 11.

Bei Eintritt in den Verein wird eine Eintrittsgebühr erhoben. Die Höhe der Eintrittsgebühr legt die jeweilige Abteilung fest. Die Eintrittsgebühr verbleibt in der Abteilung.

§ 12.

Von den Mitgliedern des Vereins wird eine Mitgliedsgebühr erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen festgelegt.

Der Abteilungsvorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages pro Mitglied an die Kasse des Hauptvereins liegt derzeit bei 0,00 €. Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag jährlich neu fest.

§ 13.

Vereinsverwaltung:

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen.

Die Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Es ist für jede Abteilung der geltende Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 14.

Der Verein hat einen Hauptvorstand und Abteilungsvorstände.

Der Hauptvorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Dem Hauptvorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und ist generell für das Vereinsleben verantwortlich. Bei der Generalversammlung hat er über das Wirken des Vereins Bericht zu erstatten.

Der Hauptvorstand besteht aus:

einem/einer 1. Vorsitzenden

einem/einer 2. Vorsitzenden

einem/einer Geschäftsführer/in

einem/einer Kassierer/in

Der / die 2. Vorsitzende vertritt den / die 1. Vorsitzende bei Verhinderung.

Bei den jeweiligen Sitzungen können die Abteilungsvorsitzenden bei entsprechender Notwendigkeit hinzugezogen werden.

Dem Hauptvorstand obliegt die Einladung aller Mitglieder zu den Versammlungen, die mit Aushang, durch Veröffentlichungen in örtlicher Presse und wenn möglich persönlich und / oder schriftlich bzw. elektronisch erfolgen soll.

Dem Abteilungsvorstand obliegt die Einladung aller Mitglieder zu der Abteilungsversammlung, die mit Aushang, durch Veröffentlichungen in örtlicher Presse und wenn möglich persönlich und / oder schriftlich bzw. elektronisch erfolgen soll. .

Die Abteilungsvorstände bestehen üblicherweise aus:

einem/einer 1. Abteilungsvorsitzenden (Präsident/in)

einem/einer 2. Abteilungsvorsitzenden

einem/einer Abteilungsgeschäftsführer/in

einem/einer Abteilungskassierer/in

Jede Abteilung wählt ihre Abteilungsführung selbst und verwaltet sich selbst. Sie führt eine eigene Kasse und trägt die Verantwortung für sportlich-fachliche Betreuung ihrer Mitglieder. Sie untersteht dem Hauptvorstand. Sie ist ihm insbesondere in finanzieller aber auch in sportlicher Hinsicht Rechenschaft schuldig.

Der Hauptvorstand hat das Recht auf Einblick in die Kassengeschäfte der jeweiligen Abteilung.

Sowohl der Hauptvorstand als auch die Abteilungsvorstände müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 15.

Der Hauptvorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Hauptvorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Lediglich eine kommissarische Übernahme zweier Ämter ist für eine Übergangszeit möglich.

Der Hauptvorstand haftet für grob fahrlässiges und schuldhaftes Handeln. Es ist möglich, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Regress bei den Abteilungsvorständen zu nehmen.

§ 16.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters.

§ 17.

Der Abteilungsvorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Abteilungsvorstand wird üblicherweise auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Abteilungsmitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln oder im Block gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter ist lediglich kommissarisch für eine Übergangszeit zulässig.

§ 18.

Der Abteilungsvorstand ist im Rahmen seiner Befugnisse beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters.

Die Beschlussfassung über Beitragserhöhungen ist nur in einer Abteilungsmitgliederversammlung möglich.

§ 19.

Den Haupt- und Abteilungsvorständen obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Die Abteilungsvorstände haben ein Mitgliederverzeichnis zu führen und für die Veröffentlichung von Veranstaltung zu sorgen. Es ist bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll aufzustellen und eine Abschrift an den Hauptvorstand zu übergeben.

§ 20.

Die Haupt- und Abteilungskassierer besorgen die Geld- und Kassengeschäfte. Sie verwalten das Ihnen anvertraute Vereinsvermögen. Über alle Einnahmen und Ausgaben haben Sie Buch zu führen und bei jeder Generalversammlung eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Ein- und Ausgabebelege sind dem Hauptstand auf Verlangen vorzulegen. Sie haften mit Ihrem Vermögen für das ihnen anvertraute Kassengeld. Beiträge, die nicht für laufende Geschäfte benötigt werden, sollen bei einer Bank gewinnbringend angelegt werden. Die Bezeichnung des Kontos soll den Namen des Vereins ausweisen.

§ 21.

Die Prüfung der Kassenbelege sowie die Verbuchung der eingenommenen und ausgegebenen Beiträge werden vor jeder Generalversammlung durch 2 Kassenprüfer vorgenommen. Diese werden durch die Abteilungsmitgliederversammlung bestimmt und haben der Abteilungsjahreshauptversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

§ 22.

Für alle Geräte, die der Leibesertüchtigung dienen und die der Verein erworben hat, sind die bestimmten Abteilungen verantwortlich.

§ 23.

Die Abteilungen haben das Recht eine eigene Jugendabteilung zu führen. Als Jugendliche gelten Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren.

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie hat das Recht eine eigene Jugendordnung zu schaffen.

Die Führung der Jugendabteilung ist den Jugendleitern anvertraut. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und bei Versammlungen der jeweiligen Abteilungen. Dazu ist vor jeder Abteilungs- bzw. Hauptmitgliederversammlung eine Jugendversammlung abzuhalten, zu denen die Jugendlichen und deren gesetzliche Vertreter schriftlich, persönlich oder elektronisch eingeladen werden müssen. Auf dieser Jugendhauptversammlung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte der Abteilungs- bzw. Hauptmitgliederversammlung zu besprechen und zu beschließen, wie der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen in der Abteilungs- bzw. Hauptmitgliederversammlung zu vertreten hat.

Die Jugendlichen können an bestimmten Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen. Ein Stimmrecht steht jedoch erst Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und / oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

Für jede Jugend-Mannschaft sollte ein Mannschaftsbetreuer gewählt werden.

§ 24.

Jedes Mitglied der Vereinsführung und Abteilungsführung ist dem Hauptvorstand für seine Handlungen im Verein verantwortlich. Jedes Abteilungsvorstandsmitglied kann haftbar gemacht werden, für entstandenen Schaden durch grob fahrlässiges Handeln. Gleiches gilt für den Hauptvorstand.

§ 25.

Auf Verlangen von 10 % aller Mitglieder ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. In dieser Jahreshauptversammlung kann der Hauptvorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

Tritt ein Mitglied der Vereinsführung zurück, so ist diese Entscheidung dem Hauptvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Übernahme der übernommenen Aufgaben im Verein an den Nachfolger hat vorchriftsmäßig zu erfolgen.

§ 26.

Auf Verlangen von 10 % aller Abteilungsmitglieder kann eine außerordentliche Abteilungsjahreshauptversammlung einberufen werden. In dieser Abteilungsjahreshauptversammlung kann der Abteilungsvorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

Tritt ein Mitglied der Abteilungsvereinsführung zurück, so ist diese Entscheidung sowohl dem Abteilungs- als auch dem Hauptvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Übernahme der übernommenen Aufgaben im Verein an den Nachfolger hat vorschriftsmässig zu erfolgen.

§ 27.

Die Neuwahl der Vereinsführung erfolgt in der Jahreshauptversammlung aller Vereinsmitglieder.

§ 28.

Jedes Jahr findet eine Jahreshauptversammlung und bei Bedarf monatlich eine Haupt- bzw. Abteilungsvorstandssitzung statt.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokollabschriften der Abteilungssitzungen sind dem Hauptvorstand zuzuleiten.

§ 29.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Möglichkeit in die ersten 3 Monate eines Jahres zu legen und ist mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht über die Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes (nur bei Neuwahlen)
- e) Neuwahl
- f) Verschiedenes

Unter dem Punkt Verschiedenes dürfen Anträge gestellt und auch entschieden werden.

§ 30.

Alle nach den in § 14 genannten Bestimmungen einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 31.

Der Hauptvorstand kann die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen der Abteilungen ablehnen, wenn diese nicht zu vertreten sind, da der Vorstand für die vom Verein eingegangenen Bedingungen und Verpflichtungen haftet. Er kann die betreffenden Angelegenheiten noch einmal zur Beratung stellen und die Ablehnung begründen und einen Änderungsvorschlag vorlegen. Nach nochmaliger Beratung obliegt die letztendliche Entscheidung dem Hauptvorstand (absolutes Vetorecht).

§ 32.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich berufenen Versammlung beschlossen werden. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens 1/3 aller aktiven und passiven Mitglieder anwesend, muss eine neue Versammlung innerhalb von 4 Wochen anberaumt werden.

Diese zweite Versammlung ist immer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur dann erfolgen, wenn 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür sind.

§ 33.

Allen Sportlern und allen Mannschaften ist es zur Pflicht zu machen, sich auf den Sportstätten und bei Vereinszusammenkünften sportlich einwandfrei zu benehmen. Dieses gilt insbesondere im Bezug auf unsportliches Verhalten während der Spiele, sowohl als auch der Wettkämpfe. Der Verein der Sportfreunde übernimmt für durch Sportler oder Vereinsangehörige angerichtete Schäden keine Haftung. Jedes einzelne Mitglied hat für die durch sein Verhalten angerichteten Schäden voll und ganz aufzukommen und kann bei einer Verurteilung durch ein Gericht (Privatklage) bzw. durch Verbandsinstanzen (Spruchkammer u. dgl.) den Verein nicht haftbar machen.

Der Geschädigte hat sich an den Schuldigen zu halten und diesen haftbar zu machen.

§ 34.

Durch Eintritt in den Verein gilt die vorstehende Satzung als anerkannt!

Dormagen, 05. März 2007

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzende: | gez. Daniela Herz |
| 2. Vorsitzender: | gez. Herbert Schiefer |
| Geschäftsführer: | gez. Werner Völkel |
| Kassiererin: | gez. Anna Schiefer |

www.vds-nievenheim.de